



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erheben.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift mit deutscher Staatsangehörigkeit (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und derer Familienangehörigen aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben die Familienmitglieder dieser Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen, wenn Sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Herscheid, 03.09.2026

Der Bürgermeister

S c h m a l e n b a c h